



Güter- und erbrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Von den heute rund 550'000 existierenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden in den nächsten fünf Jahren etwa 70'000 Unternehmen pro Jahr in Nachfolgeprozesse involviert sein. Die Planung der Unternehmensnachfolge ist zeitig an Hand zu nehmen, dauert sie doch bei familieninternen Lösungen beispielsweise im Schnitt etwa sechs Jahre. Fehlt es an einer Nachfolgeregelung präsentiert sich folgende (unerwünschte) Ausgangslage.

1 Schicksal des Unternehmens bei Tod des Unternehmers ohne Regelung

Ist der Unternehmer verheiratet, so ist vor der Erbteilung eine güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen, sofern nicht Gütertrennung vereinbart wurde. Bei fehlender ehevertraglicher Regelung unterstehen die Ehegatten dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung setzt sich das Vermögen der Ehegatten aus vier Gütermassen zusammen: (i) Errungenschaft des Ehemannes, (ii) Errungenschaft der Ehefrau, (iii) Eigengut der Ehefrau und (iv) Eigengut des Ehemannes. Errungenschaft bilden die während der Ehe entgeltlich erworbenen Vermögenswerte. Zum Eigengut gehört das Vermögen, zu welchem die eheliche Gemeinschaft im Grundsatz nichts beigetragen hat (vgl. im Detail die Grafik "Gütermassen der Errungenschaftsbeteiligung"). Hat der Eigentümer das Unternehmen während der Ehe auf- und ausgebaut und aus Mitteln der Errungenschaft finanziert, fällt dieses in die Errungenschaft, welche bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung von Gesetzes wegen hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt wird.

Im Rahmen der erbrechtlichen Auseinandersetzung ist der überlebende Ehegatte zudem zur Hälfte am Nachlass des verstorbenen Ehegatten beteiligt. Diese **doppelte Begünstigung des überlebenden Ehegatten** führt häufig dazu, dass der Erbanspruch eines Nachkommen, der zur Unternehmensübernahme willig und fähig wäre, zu gering ausfällt, um das Unternehmen zu übernehmen. Häufig verfügt der vorgesehene Nachfolger weder über zureichende Eigenmittel noch ist eine Fremdfinanzierung möglich, um die Ansprüche der übrigen Erben abzugelten. Dies kann schliesslich zu einem ungewollten Unternehmensverkauf führen.

Hat der Erblasser weder testamentarisch noch erbvertraglich über das Schicksal des Unternehmens verfügt und fehlt es an gesellschaftsrechtlichen Regelungen, welche die Geschäftsführung und Vertretung sicherstellen, können die Erben das Unternehmen bis zur Erbteilung nur gemeinsam verwalten und Entscheidungen über dessen Führung bedürfen ihrer Einstimmigkeit. Ein **Führungsvakuum** lässt sich unter Umständen durch die Ernennung eines Willensvollstreckers, Erbenvertreters oder die Errichtung einer Erbschaftsverwaltung minimieren. Dennoch geht vorübergehend die Einheit von Eigentum und Führung verloren.

Für die Sicherung des langfristigen Bestands des Unternehmens ist sowohl bei einer familieninternen Lösung wie auch einer externen Nachfolge eine **frühzeitige und umfassende Nachfolgeplanung** unerlässlich. Dies gilt nicht nur für den Eigentümer, der sich altersbedingt aus dem Geschäft zurückziehen will, sondern auch für den Jungunternehmer. Dabei steht es dem Unternehmer frei, das Unternehmen bereits lebzeitig oder erst auf sein Ableben hin dem Nachfolger zu übergeben.

2 Güterrechtliche Planungsmöglichkeiten

Der verheiratete Unternehmer kann das güterrechtliche Schicksal seines Geschäfts insofern selber und ohne Mitwirkung seines Ehegatten beeinflussen, als er frei ist, die für die Gründung und den Aufbau erforderlichen Mittel der einen oder der anderen Gütermasse zu entnehmen. Je grösser der **Anteil des Eigenguts am Unternehmen** ist, desto geringfügiger sind die Auswirkungen der güterrechtlichen Auseinandersetzung auf die Nachfolge.

Mittels eines **Ehevertrags** kann der verheiratete Unternehmer gemeinsam mit seinem Ehegatten für sein Geschäft auf güterrechtlicher Ebene eine sachgerechte, individuelle Lösung vorsehen. Dabei ist aber zu beachten, dass im Güterrecht nicht uneingeschränkte Vertragsfreiheit besteht. Vielmehr sind die möglichen Massnahmen im Gesetz abschliessend aufgezählt. Im Wesentlichen ergeben sich für den Unternehmer die folgenden Regelungsmöglichkeiten:

Die Ehegatten können durch Ehevertrag **Vermögenswerte der Errungenschaft**, die der Ausübung eines Berufes oder zum Betrieb eines Gewerbes dienen, **zu Eigengut erklären**. Unerheblich ist, ob es sich bei diesem „Gewerbe“ bzw. Unternehmen um eine juristische Person handelt oder nicht. Überdies können sie **Erträge der Errungenschaft dem Eigengut zuführen**, somit auch Dividenden eines Eigentumunternehmens. Eine Umwidmung des Lohns des Unternehmers ist jedoch ausgeschlossen.

Hat ein Ehegatte „ohne entsprechende Gegenleistung“ in das Geschäft des Unternehmerehegatten investiert, so steht ihm zusätzlich zum investierten Betrag ein proportionaler Anteil an einem auf die Marktentwicklung zurückgehenden Mehrwert zu. Durch schriftliche Vereinbarung können die Ehegatten diese allfälligen **Mehrwertanteile ausschliessen** oder ändern.

Von Gesetzes wegen steht jedem Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft des anderen (= Vorschlagsanteil) zu. Die Ehegatten können durch Ehevertrag eine **andere Beteiligung am Vorschlag** vereinbaren. Zu beachten ist allerdings, dass Vereinbarungen über eine andere Beteiligung am Vorschlag die Pflichtteilsansprüche (vgl. dazu nachfolgend) nichtgemeinsamer Kinder nicht beeinträchtigen dürfen.

Die Ehegatten können schliesslich durch Ehevertrag einen **Wechsel des Güterstandes** herbeiführen. Der Güterstand der Gütergemeinschaft bietet ebenfalls attraktive Möglichkeiten zur Optimierung der Nachfolge, wobei ein besonderes Augenmerk auf Haftungsfragen zu legen ist. Beim Güterstand der Gütertrennung entfällt die güterrechtliche Auseinandersetzung und damit der Vorschlags- bzw. Gesamtgutanteil des überlebenden Ehegatten.

Kommt es zu einer Auflösung der Ehe durch **Scheidung**, so entfallen zwar die gegenseitigen erbrechtlichen Anwartschaften der Ehegatten. Es gilt aber im Rahmen der Scheidung eine güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen. Auch vor diesem Hintergrund ist der Abschluss eines Ehevertrages zur Sicherung des Fortbestands des Unternehmens dringend zu empfehlen.

3 Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Erfahrungsgemäss kann – wie bereits erwähnt – eine bessere Lösung erzielt werden, wenn die Nachfolge frühzeitig, mithin bereits zu Lebzeiten des Unternehmers durchgeführt oder zumindest eingeleitet wird. Häufig erfolgt eine entsprechende Übertragung zu **Vorzugskonditionen**. Solche lebzeitigen Zuwendungen an die nächste Generation können erbrechtlich in zweifacher Hinsicht relevant sein. Einerseits sind sie grundsätzlich auf dem Wege der **Ausgleichung** zu berücksichtigen und andererseits können sie bei der **Herabsetzung** von Bedeutung sein. Die gesetzlich vorgesehene Ausgleichung verpflichtet Nachkommen, sich unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen des Erblassers an den Erbanteil anrechnen zu lassen. Der Erblasser kann die Nachkommen von dieser Anrechnungspflicht indes befreien. Die Herabsetzung dient dem Pflichtteilsschutz, welcher bestimmten Kategorien von gesetzlichen Erben (Nachkommen, Eltern und Ehegatte bzw. eingetragene Partner) einen Mindestanteil am Erbe gewährleistet, wobei neben dem beim Tod effektiv vorhandenen Vermögen auch lebzeitige Zuwendungen mit zu berücksichtigen sind. Es ist nach dem Gesagten unerlässlich, mittels **erbrechtlicher flankierender Massnahmen** den Bestand des Unternehmens über den Tod des Eigentümers hinaus sicherzustellen.

Die Wahl des geeigneten erbrechtlichen Instrumentariums hängt im Wesentlichen davon ab, welchen Anteil am Gesamtvermögen des Eigentümers das Unternehmen darstellt. Regelmässig ist es die Absicht des Inhabers, nebst der **Sicherung des langfristigen Fortbestandes des Unternehmens** gleichzeitig auch die vermögensmässige **Gleichbehandlung aller Nachkommen** zu erzielen. In den seltenen Fällen, in denen neben dem Unternehmen genügend weitere Aktiven vorhanden sind, kann der Eigentümer dem auserkorenen Nachfolger das Geschäft durch eine **Teilungsanordnung** zuweisen. Damit stellt er gleichsam sicher, dass die Miterben wertmässig gleich behandelt werden und der von ihm auserwählte Nachfolger das Unternehmen erhält.

Regelmässig aber bildet das Unternehmen wenn nicht das einzige, so doch das Hauptaktivum im Vermögen des Eigentümers und der auserkorene Nachfolger verfügt selber über zu wenig Eigenmittel, um die Ansprüche seiner Miterben abzugelten bzw. auszugleichen. Die langfristige **Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens** lässt sich daher nur durch eine **finanzielle Bevorzugung des Nachfolgers** erreichen; dies beispielsweise durch die **Zuweisung der verfügbaren Quote** oder noch weitergehend durch einen erbvertraglichen Verzicht der pflichtteilsgeschützten Erben auf ihre Pflichtteile.

Wer über seinen dereinstigen Nachlass bzw. über sein Unternehmen als Teil davon verfügen möchte, tut dies in der Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages. Idealerweise wählt der Unternehmer die **Form des Erbvertrages** und sucht gemeinsam mit seinen Erben eine Lösung für die Nachfolge. Die **Einbindung aller Erben** in die Nachfolgeplanung reduziert die Gefahr von künftigen Erbstreitigkeiten und Spannungen innerhalb der Familie. Lässt sich eine erbvertragliche Regelung mit allen Erben nicht realisieren, so bleibt dem Unternehmer einzig die Möglichkeit, durch ein **Testament** die Unternehmensnachfolge auf seinen Tod hin festzulegen. Dabei sind die Pflichtteilsansprüche der gesetzlichen Erben zu wahren. Vorsicht ist unter anderem geboten, wenn der Pflichtteil durch schwer veräusserbare Minderheitenanteile am Unternehmen abgegolten werden soll.

4 Kriterien einer erfolgreichen Nachfolgeregelung

Eine erfolgreiche Nachfolgeregelung und damit verbunden der Fortbestand des Unternehmens setzen voraus, dass die Übernahme für den Erwerber finanziell tragbar ist. Dies gilt es vorgängig sicherzustellen.

Zudem müssen im Rahmen einer lebzeitigen Unternehmensnachfolge die Versorgungsinteressen des Unternehmers und seiner Familie sichergestellt werden. Die **Sicherung der Altersvorsorge** kann sowohl im Rahmen des Übertragungsvertrages (z.B. durch die Vereinbarung eines Nutznießungsvorbehaltes oder von wiederkehrenden Leistungen) als auch im Gesellschaftsvertrag (z.B. durch die Begründung von besonderen Gewinnbeteiligungsrechten oder durch die Einräumung gesellschaftsrechtlicher Sonderrechte) erfolgen. Vereinzelt kann sich auch ein **erweiterter Schutz des Unternehmers** aufdrängen, der z.B. durch die Aufnahme von Rückfallklauseln, Widerrufsvorbehalten oder Rücktrittsrechten im Übertragungsvertrag oder durch besondere gesellschaftsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte sichergestellt werden kann.

Schliesslich ist das Augenmerk des Eigentümers auf die **Vorsorge für den Nichtunternehmerehegatten** zu richten. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass er vor Letzterem versterben sollte. Hier sind unter anderem Lösungen und Sicherstellungen mittels Nutznießung oder der Einräumung von Leibrenten in Kombination mit anderen Vermögenszuteilungen denkbar.

5 Fazit

Mit der Planung der Unternehmensnachfolge ist frühzeitig, mindestens jedoch zehn Jahre vor der Pensionierung, zu beginnen. Diese hat eine Analyse der konkreten Lebens- und Vermögenssituation, eine Aufarbeitung der güterrechtlichen Massenzugehörigkeiten sowie eine objektive Bewertung des Unternehmens zu beinhalten. Wesentlich ist, dass innerhalb der Familie und mit potentiellen Nachfolgern eine offene Kommunikation gepflegt wird.

6 Kontrollfragen

- Ist Ihr Unternehmen handlungsfähig, falls Sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend oder dauerhaft urteilsunfähig werden oder plötzlich versterben sollten?
- Welche Personen (Familienmitglieder/Mitarbeiter/Dritte) haben die Fähigkeit, Ihr Unternehmen kurz- oder mittelfristig zu leiten?
- Wie lange möchten Sie Ihr Unternehmen mit dem aktuellen Engagement führen und ab welchem Zeitpunkt fassen Sie eine (allenfalls schrittweise) Reduktion ins Auge?
- Kennen Sie den (objektiven) Wert Ihres Unternehmens?
- Können Sie und Ihr(e) Partner(in) den gewohnten Lebensstandard auch nach der Übergabe des Unternehmens an einen Nachfolger halten und ist die geplante Übernahme der Unternehmensanteile für Ihren Nachfolger (insbesondere unter dem Aspekt der Abgeltung allfälliger Pflichtteilsansprüche) finanziell tragbar?

Grafik: Gütermassen der Errungenschaftsbeteiligung

